

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Europa-Studien/European Studies
mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung
mit dem Abschluss
Bakkalaureus artium
Vom 5. September 2002**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademische Grade
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 4 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 8 Freiversuch
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bakkalaureus-Zwischenprüfung

- § 13 Zulassung zur Bakkalaureus-Zwischenprüfung
- § 14 Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureus-Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Bakkalaureus-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Bakkalaureus-Prüfung
- § 17 Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureus-Prüfung
- § 18 Bakkalaureus-Arbeit
- § 19 Zeugnis und Bakkalaureus-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in

der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureus-Prüfung wird der akademische Grad „Bakkalaureus artium“ (B. A.) verliehen.
- (2) Ausländischen Studierenden wird der Grad auf Antrag in englischer Sprache verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bakkalaureus-Studiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Bakkalaureus-Arbeit (§ 18) sechs Semester.

§ 3

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bakkalaureus-Zwischenprüfung (§§ 13 ff.) ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen.
- (2) Die Bakkalaureus-Prüfung (§§ 16 ff.) soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (3) Prüfungssprache ist nach Wahl des Kandidaten Deutsch oder Englisch.
- (4) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss (§ 10) dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Ist eine schriftliche Arbeit (§ 4) oder eine mündliche Prüfung (§ 5) oder die Bakkalaureus-Arbeit schlechter als "ausreichend" bewertet worden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber auf Antrag einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist diese Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (6) Hat der Kandidat die Bakkalaureus-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sollen binnen sechs Wochen bewertet werden.

(3) Schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 5

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung darf je Kandidat 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich später der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag durch den/die Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (§§ 4 und 5) werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = Gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = Befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = Ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = Nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die entsprechenden Bewertungen können auch nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

| ECTS Grade | Description | Umrechnung vom deutschen System |
|------------|--|---------------------------------|
| A | EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors | 1,0 – 1,5 |
| B | VERY GOOD Above average standard but with some errors | 1,6 – 2,0 |
| C | GOOD Generally sound work with a number of notable errors | 2,1 – 3,0 |
| D | SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings | 3,1 – 3,5 |
| E | SUFFICIENT Performance meets minimum criteria | 3,6 – 4,0 |
| FX/F | FAIL Considerable further work is required | 4,1 – 5,0 |

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung (§§ 4 und 5) gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung (§ 4) oder einer Abschlussarbeit.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung

von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss (§ 10) überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses nach Absatz 3 und 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Freiversuch

Der Kandidat kann die Bakkalaureus-Prüfung bereits vor Ablauf der Regelstudienzeit ablegen, wenn er die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 16 erfüllt. Eine vor Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegte, aber nicht bestandene Bakkalaureus-Prüfung gilt als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können bestandene Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Bakkalaureus-Zwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss (§ 10) auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.

(2) Eine nicht bestandene Bakkalaureus-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschu-

len der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss (§ 10) auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Abstimmung mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter beider Fakultäten und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 7 Abs. 5 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt in Absprache mit dem Prüfungsamt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Bewertung der Bakkalaureus-Arbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in „Europa-Studien/ European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden zum Nachweis des Praktikums (§ 16 Abs. 1 Nr. 5) anerkannt.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Bakkalaureus-Zwischenprüfung

§ 13

Zulassung zur Bakkalaureus-Zwischenprüfung

(1) Zur Bakkalaureus-Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. im Bakkalaureus-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Einführung in die Interkulturelle Kommunikation nachgewiesen hat,
3. Kenntnisse in einer ostmitteleuropäischen Sprache (Studierende mit Deutsch als Muttersprache) bzw. in der Fach- und Wissenschaftssprache Deutsch (Studierende anderer Muttersprachen) nachgewiesen hat,
4. jeweils einen Leistungsnachweis in den Basismodulen Geschichte und politische Integration Europas, Europäische Länderstudien (insbesondere Ostmitteleuropa), Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Europäische Wirtschaftspolitik und Öffentliches Recht/ Europäische Institutionen erworben hat,
5. zwei Leistungsnachweise in den Profilmodulen Rechnungswesen und Einführung Zivilrecht/Europarecht erwirbt,
6. einen Leistungsnachweis in einem der vier Ergänzungsmodule erworben hat,
7. in den Fächern des Profilmoduls Wirtschaftswissenschaften die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 32 CP, in den Ergänzungsmodulen von mindestens 24 CP nachweist,
8. insgesamt die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von mindestens 120 CP nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus-Zwischenprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (§ 11 Abs. 1) zu stellen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind **oder**
2. die Unterlagen unvollständig sind **oder**

3. der Kandidat die Bakkalaureus - Zwischenprüfung oder die Bakkalaureus-Prüfung im Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat **oder**
4. der Kandidat sich bereits im Bakkalaureus-Studiengang „Europa-Studien/ European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 10) die Meldefristen für die Bakkalaureus-Zwischenprüfung fest.

§ 14

Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureus-Zwischenprüfung

(1) Durch die Bakkalaureus-Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.

(2) Die Bakkalaureus-Zwischenprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten (§ 4) zu Europäische Wirtschaft/Wirtschaftspolitik (Mikroökonomie/Wirtschaftliche Akteure oder Makroökonomie/Gesamtwirtschaft in Europa) sowie Einführung in die Betriebswirtschaftslehre/Europäisches Management. Die Gesamtnote wird als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Prüfungen gebildet.

(3) Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | "sehr gut", |
| 2. bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | "gut", |
| 3. bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | "befriedigend", |
| 4. bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | "ausreichend", |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | "nicht ausreichend". |

Bei Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Bakkalaureus-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüfungen nach Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" ergibt.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bakkalaureus-Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 10) zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die in den einzelnen Klausurarbeiten erzielten Noten und

die Bezeichnung der Profilmodule, die Gegenstand der Prüfung waren.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

III. Bakkalaureus-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Bakkalaureus-Prüfung

(1) Zur Bakkalaureus-Prüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
2. die Bakkalaureus-Zwischenprüfung (§ 13 ff.) im Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ bestanden hat oder gemäß § 12 gleichwertige Studienleistungen erbracht hat und
3. jeweils einen benoteten Leistungsnachweis in einem Profilmodul und in einem Ergänzungsmodul im Vertiefungsstudium gemäß § 7 Abs. 3 Studienordnung erworben hat und
4. die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 CP im Profilmodul Wirtschaftswissenschaften und im Umfang von mindestens je 6 CP in zwei Ergänzungsmodulen nachweisen kann und
5. die Teilnahme an einem achtwöchigen außeruniversitären Praktikum, vorzugsweise im Ausland, und an einem Bakkalaureus-Projekt nachweisen kann (das Bakkalaureus-Projekt wird mit 10 CP auf das entsprechende Profilmodul angerechnet) sowie
6. insgesamt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Studium in einem Umfang von 180 CP nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus-Prüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu stellen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Bakkalaureus-Zwischenprüfung oder die Bakkalaureus-Prüfung im Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Kandidat sich bereits im Bakkalaureus-Studiengang „Europa-Studien/ European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 10) die Meldefristen und die Prüfungstermine fest.

§ 17

Ziel, Art und Umfang der Bakkalaureus-Prüfung

(1) Die Bakkalaureus-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bakkalaureus-Studiengangs „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bakkalaureus-Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung (§ 4) zu einem der beiden Profilmodule, zu dem im Vertiefungsstudium kein Leistungsnachweis erbracht worden ist,
2. einer mündlichen Prüfung (§ 5) zu dem Ergänzungsmodul, zu dem im Vertiefungsstudium kein Leistungsnachweis erbracht worden ist,
3. der Bakkalaureus-Arbeit (wissenschaftliche Hausarbeit).

(3) Die Gesamtbewertung der Bakkalaureus-Prüfung wird als gewichteter arithmetischer Mittelwert aus folgenden Komponenten gebildet:

- | | |
|--|------|
| 1. der Bakkalaureus-Zwischenprüfung (§ 13 ff.) | 25 % |
| 2. der Bakkalaureus-Arbeit (§ 18) | 30 % |
| 3. der schriftlichen Prüfung nach Absatz 2 Nr. 1 | 25 % |
| 4. der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Nr. 2 | 20 % |

(4) Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | "sehr gut", |
| 2. bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | "gut", |
| 3. bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | "befriedigend", |
| 4. bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | "ausreichend", |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 | "nicht ausreichend". |

Bei Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bakkalaureus-Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der vorgenannten Prüfungsteile mindestens die Note "ausreichend" ergibt.

§ 18

Bakkalaureus-Arbeit

(1) Mit der Bakkalaureus-Arbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bakkalaureus-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit

erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bakkalaureus-Arbeit kann von Hochschullehrern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz betreut werden, die am Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“ beteiligt sind. Soll die Bakkalaureus-Arbeit außerhalb dieser Fakultäten angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bakkalaureus-Arbeit veranlasst.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bakkalaureus-Arbeit beträgt zwei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bakkalaureus-Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern.

(5) Die Bakkalaureus-Arbeit ist schriftlich abzufassen und in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.

(6) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit (Absatz 1 Satz 2) seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bakkalaureus-Arbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (§ 11 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.

(8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bakkalaureus-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bakkalaureus-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bakkalaureus-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bakkalaureus-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) bewertet

werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 19

Zeugnis und Bakkalaureus-Urkunde

(1) Über die bestandene Bakkalaureus-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 3), das Thema der Bakkalaureus-Arbeit und deren Note aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 10) zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureus-Prüfung erhält der Kandidat die Bakkalaureus-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bakkalaureusgrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.

(3) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union / des Europarats / der UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 19 Abs. 1) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss (§ 10) nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureus-Prüfung (§§ 16 ff.) nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Bakkalaureus-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis (§ 19 Abs. 1) und gegebenenfalls die Urkunde über die Verleihung des Grades (§ 19 Abs. 2) sowie das Diploma Supplement (§ 19 Abs. 3) sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 19 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 10) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. November 2001 und 9. Juli 2002 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 16. Januar 2002, Az.: 3-7831-17-0380/3-5 .

Chemnitz, den 5. September 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal